

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes
für die staatlich anerkannte Heilquelle der Solbad Minden GmbH & Co KG in Minden-Böhlhorst
(Heilquellenschutzgebietsverordnung "Minden-Böhlhorst")
vom 21. November 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV.NW.S.488 / SGV.NW.77) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund – verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) im Interesse des Heilquellenschutzes wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquelle der Solbad Minden GmbH & Co KG in Minden-Böhlhorst ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone C), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Böhlhorst, Minden, Dützen und Häverstädt der Stadt Minden.
- (4) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000.

Farbig eingetragen sind

die Zone C	gelb,
die Zone II	grün und
die Zone I	rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1) bei der Kreisverwaltung des Kreises Minden-Lübbecke – untere Wasserbehörde – 4950 Minden,
- 2) bei der Stadtverwaltung der Stadt Minden in 4950 Minden,
- 3) beim Regierungspräsidenten Detmold – obere Wasserbehörde –.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3-5 und 7 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.
- (2) Für Handlungen, die z.B. einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerberechtlichen – auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes – oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW gem. § 39 Landesforstgesetz NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Heilquellenschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (3) Soweit nach § 2 Abs.2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen, andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Schutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.
Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs.3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3 Schutz in der Zone C

- (1) In der Zone C sind genehmigungspflichtig:

1. Das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe i.S. des § 19g Abs.5 WHG, z.B. von Mineralölen und deren Produkte, Teereben, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien ausgenommen:
Das Lagern oder Ansammeln von

- Siloabwasser, Jauche und Gülle in dichten Behältern;
 - wassergefährdenden flüssigen Stoffen i.S.v. § 19g (5) WHG, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt;
2. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 3. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser, ausgenommen:
erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
 4. Bodeneingriffe von mehr als 10 m unter Gelände und durch die das Grundwasser dauernd oder Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, wie z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung;
 5. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, ausgenommen:
erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
 6. das Durchführen von Sprengungen.

(2) In der Zone C sind verboten:

1. Das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer oder entsprechendes Schmutzwasser abstoßen (z.B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, Chemische Fabriken, Krankenhäuser),
 - b) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19a Abs.2 WHG;
2. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
für die Regel- und Meßtechnik;
3. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19g Abs.5 WHG;
4. das Verwenden von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau, z.B. Waschberge, Hochofenschlacke, Teer, phenolhaltige Stoffe;

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden, ausgenommen:
unbedeutende bauliche Anlagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7-13, 16, 18, 19, 21, 23-25, 27 und 29 -34 der Landesbauordnung NW vom 26. Juni 1984 in der Fassung vom 31.7.1984 (GV.NW. S. 419);
2. das offene Lagern und Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassersperrungen" für diese Zone nicht zugelassen sind und das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;

Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt.

3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe i.S. des § 19g Abs.5 WHG, z.B. von Mineralölen und deren Produkte, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
4. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Klärschlämmen, Abwasser, Jauche oder Gülle;
5. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, ausgenommen:
Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.

(2) In der Zone I sind alle außer den in Abs.1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Heilquellenanlagen oder der Heilquellenbetriebe oder der behördlichen Überwachung der Heilwasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der Heilquellenbetriebe handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 entscheidet die untere Wasserbehörde – soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm -.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in vierfacher Ausfertigung, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Heilquellenbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder des Heilquellenbetreibers nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden soweit es das Interesse der Kurmittellabgabe gebietet, das Heilquellenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der Kurmittellabgabe nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden..
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag – soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund – von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, falls andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Heilquellenbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Heilquellengewinnungs- und –versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

§ 8 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Heilquellenschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen des

Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis C sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben oder Dichten ihrer Sohlen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet – soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund und soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster – gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Heilquellenbetreiber zuzustellen.

§ 9 Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154 ff LWG.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (WAWS) vom 31. Juli 1981 (GV.NW. S. 490 / SGV.NW. 232), Klärschlammverordnung – AbfKlärV – vom 25. Juni 1982

(BGBl. I S. 734), der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13. März 1984 (GV.NW. S. 210 / SGV.NW. 2061) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat gem. § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1-85.24 MI/M1
Detmold, den 21. November 1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
gez. Dr. Kauther